

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Reutlingen**

### **zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an zwei aufeinanderfolgenden Tagen**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Reutlingen stellt als zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz BW (LVG) fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 15.01.2022 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Reutlingen überschritten wurde. Maßgeblich hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen. Das Landesgesundheitsamt hat die Alarmstufe II am 24.11.2021 festgestellt, welche gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bis 01.02.2022 Anwendung findet.

**Die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO (lokale Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen) treten somit zum 16.01.2022 in Kraft.**

Reutlingen, den 15.01.2022

gez. Dr. Schlegel  
Stv. Leitung des Kreisgesundheitsamts